

Richtlinien zur Förderung von Regenwasserzisternen (Regenwassernutzungsanlagen)

Im Rahmen des neu erstellten Ökokontos zur Verwendung von Ausgleichszahlungen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach § 135 a BauGB fördert die Gemeinde Sersheim die Neuinstallation und Nachrüstung von Regenwasserzisternen.

1. Vorbemerkungen

Die erstmalige Auflage dieses Förderprogramms erfolgt im Zusammenhang mit der Erschließung und Zuordnung zum Bebauungsplan „Dammstraße / Brunnenstraße“. Ein Teil der Ausgleichszahlungen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aus diesem Baugebiet wird zweckgebunden für diese Förderung verwendet.

2. Zweck der Förderung

Mit der Förderung soll die Umwelt durch die Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser und die öffentliche Abwasseranlagen der Gemeinde Sersheim entlasten werden sowie gleichzeitig hochwertiges Trinkwasser eingespart werden.

Gefördert werden grundsätzlich nur freiwillige Maßnahmen. Ausnahmen sind möglich.

3. Art der Förderung

Gefördert wird der Einbau von unterirdischen Regenwasserzisternen (Auffangbecken) für die Nutzung zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser. Sie müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Gefördert werden bauliche und technische Maßnahmen, wie z.B.

- der Bau oder Installation eines Speichers und der dazugehörigen Erdarbeiten
- die Installation eines Leitungssystems (vom Dach zu den Verbrauchsstellen)
- die Installation der mit der Regenwassernutzungsanlage in Verbindung stehenden technischen Bauteile.

4. Genehmigungspflicht

Auf eventuelle Genehmigungspflichten nach Landesbauordnung, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV der Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH Sersheim (VES GmbH) sowie der Abwassersatzung der Gemeinde Sersheim wird hingewiesen.

5. Fördervoraussetzungen

Die Anlage hat ein Fassungsvermögen von mindestens 3 cbm.

Es darf ausschließlich Dachablaufwasser genutzt werden, nicht aber Hofflächenwasser. Der Überlauf ist in der Regel an die Mischwasserkanalisation bzw., falls vorhanden, an die Regenwasserkanalisation anzuschließen. Der Überlauf der Zisterne kann in einer Mulde über die belebte Bodenzone auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Eine direkte Versickerung (z.B. über Sickerschächte) ist nicht gestattet. Eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken muss ausgeschlossen werden.

Auf einem Grundstück wird jeweils der Bau einer Anlage gefördert.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Fördermittel können nur unter dem Vorbehalt der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Der Anspruch der Förderung erlischt ein Jahr nach Erteilen des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

6. Höhe und Auszahlung der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 30 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 1.500 € pro Anlage.

Der Antrag zur Auszahlung des Förderbetrages ist innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsstellung an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:

- Fertigstellung der Zisternenanlage
- Vorlage einer detaillierten Kostenzusammenstellung unter Beifügung der Originalrechnungen (werden zurückgegeben)
- Ein Nachweis des Fachbetriebes, der die Anlage installiert hat, dass keine Verbindung zwischen Trinkwassersystem des Gebäudes und der Zisternenanlage besteht und die Anlage den einschlägigen DIN-Normen entspricht.
- Abnahme durch die Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH Sersheim (VES GmbH)

Ergänzung: Bei Zisternen zur Gartenbewässerung reicht der Nachweis des Fachbetriebes über die technisch einwandfreie Installation der Zisterne aus. Falls dieser Nachweis nicht vorgelegt werden kann, wird die Abnahme kostenpflichtig durch die VES vorgenommen

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Sersheim, die geförderte Anlage mindestens für die Dauer von 10 Jahren zu nutzen.

Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen (gesetzl. Zinssatz) zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligte Anlage verwendet werden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Mindestzeitraums demontiert oder stillgelegt wird.

Rückzahlungen aufgrund eines kürzeren Nutzungszeitraumes sind zweckgebunden auf das Ökokonto zurück zu führen.

7. Abwassergebühren

Gemäß § 36 Absatz 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Sersheim (AbwS) erhebt die Gemeinde für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser wird, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird, gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 AbwS als angefallene Abwassermenge definiert.

Nach § 39 Abs. 3 wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 10 m³ pro Jahr und Person zugrunde gelegt.

8. Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV der Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH Sersheim (VES GmbH) sowie der Abwassersatzung der Gemeinde Sersheim bleiben unberührt.

Vorstehende Förderrichtlinien hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 04.04.2008 beschlossen, **die Ergänzung bezüglich der Abnahme der Gartennutzungs-Anlagen am 18.02.2011.**

Die geänderten Richtlinien treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sersheim, den 23. März 2011

gez.
Jürgen Scholz
Bürgermeister

Anlage zu den Förderrichtlinien von Regenwasserzisternen

Hier: Ausstattungsempfehlung

Folgende Ausstattung wird empfohlen:

- Grobschmutz-Vorfilter, Feinfilter, eventuell Schlammfang
- Hauswasserstation mit Pumpe, Druckwasserbehälter, Druckschalter, Manometer
- Magnetventil, Absperrventil mit Rückschlagventil
- Schwimmerschalter
- Dreiadriges Elektrokabel für die Verbindung des Schwimmerschalters mit dem Magnetventil
- Rohrleitungen mit vorbereiteter Wasserzählerhalterung (Wassermessbügel mit Passstück) für einen eventuell später einzubauenden Wasserzähler, Regenwasser- und Noteinspeisungsleitung
- **Wichtig:** Überlauf der Zisterne mit Geruchsverschluss (Siphon) und Anschluss an die Hauskanalisation oder Sickergrube

Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser und Nutzung von Niederschlagswasser

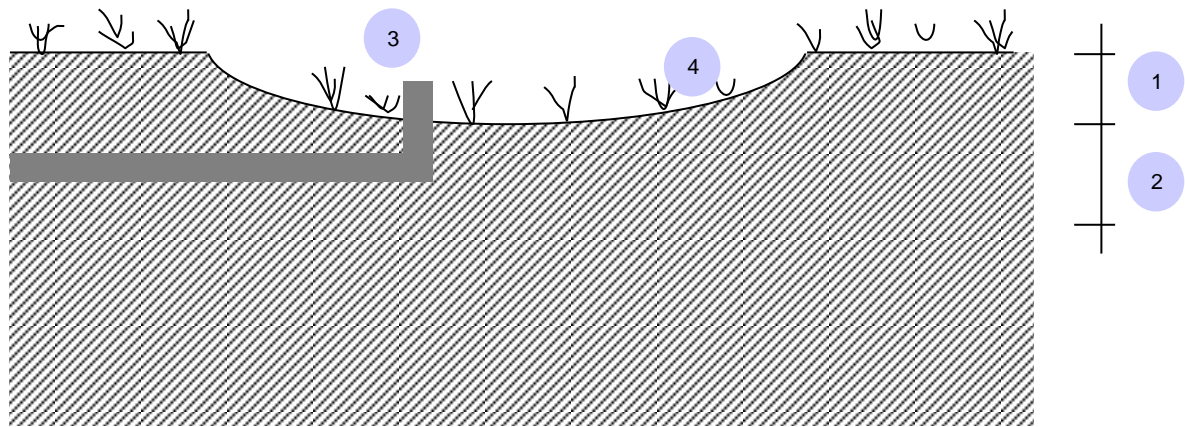
Rechtlichen Grundlagen:

In § 45 b Abs. 3 des Wassergesetz für Baden-Württemberg ist geregelt, dass „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern, dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.“ Dies bedeutet, dass grundsätzlich bei jedem Gebäude-neubau die Verpflichtung besteht Niederschlagswasser dezentral zu beseitigen, sofern dies schadlos und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

In der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist die Erlaubnisfreiheit der Niederschlagswasserbeseitigung für Dachflächen und Grundstücken mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbe- und Industrie-gebieten sowie gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen geregelt. Für die ausgenommenen Flächen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Grundsätzlich kann man zusammenfassen, dass eine Versickerung immer über die belebte Bodenzone zu erfolgen hat. Eine direkte Versickerung in den Untergrund (z.B. über eine Sickerschacht, Kiesschicht etc.) ist nicht zulässig, da ansonsten evtl. leicht verschmutztes Niederschlagswasser ohne eine vorherige Reinigung in das Grundwasser gelangen kann. Die Reinigungswirkung wird durch die belebte Bodenzone erzielt. Das Niederschlagswassers von unbeschichteten Metalldächern darf aufgrund der erhöhten Belastungen nicht versickert werden, bzw. es muss ein entsprechender Filter eingebaut werden.

Aufbau einer Versickerungsmulde:



- 1 Die Mulde sollte so groß als möglich ausgebildet werden (ca. 10 % der angeschlossenen Dachfläche). Um die Pflege zu erleichtern, sollte die Mulde lediglich ca. 30 cm tief und die „Böschung“ sehr flach sein.
- 2 Die Mulde ist mit einer mind. 30 cm starken Oberbodenschicht herzustellen
- 3 Der Notüberlauf in die Kanalisation (z.B. Hoftopf) in der Mulde sollte ca. 10 - 15 cm über dem Muldentiefsten liegen. Um zu verhindern, dass der Überlauf mit Blättern, Rasenschnitt etc. verstopft, empfehlen wir den Überlauf mit einer Kiesschicht, Gabionen o.ä. zu schützen. Ebenso ist eine regelmäßige Pflege der Mulde und des Überlaufs erforderlich um ein Versagen im Regenwetterfall zu verhindern
- 4 Die gesamte Muldenfläche ist zu begrünen (Rasen, Büsche, Stauden etc.)

Der Überlauf einer Zisterne kann grundsätzlich immer in eine nachgeschaltete Mulde (wie oben beschrieben) abgeleitet und so zur Versickerung gebracht werden. Allerdings muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass in Baden-Württemberg Zisternen mit einem direkten Überlauf in einen umgebenden Kies- bzw. Schotterkörper zur Versickerung nicht gestattet sind, da vor einer Versickerung auf jeden Fall eine Oberbodenschicht von mind. 30 cm passiert werden muss. Derzeit gibt es bereits Hersteller von Zisternen, welche im Zulauf eine integrierte, belebte Bodenzone besitzen und somit eine anschließende Versickerung in den Untergrund möglich ist.